

Basel III – Säule III

Erweiterte Offenlegung zum 31.12.2023
Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen.



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Untervinschgau
g e m e i n s a m . *stärker*



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einleitung	2
1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeiträge (Art. 447, 473a, 438 CRR).....	3
Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter Art. 447 a), b), c), d), e), f), g)	3
Meldebogen EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge, Art. 438 d).....	5
2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 434 CRR)	7
Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts, Art. 435 a), b), c), d), e), f), g) CRR.....	7
3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art. 436 CRR)	24
4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437, 473a CRR).....	25
Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.....	25
Tabelle EU IFRS9 – Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen IFRS9	29
5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	31
Qualitativer Teil	31
Quantitativer Teil	37
6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten (Art. 431 Absatz 3 CRR)	38



Einleitung

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen für Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken der Säule 1 und 2, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Die genannten Informationen werden, gemäß der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2), Teil VIII, wie folgt unterteilt:

- Tabellen mit qualitativen Informationen zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikomessung und -steuerung;
- Meldebogen mit quantitativen Informationen zum Eigenkapital der Bank, zur Risikoexposition und zu den Kreditrisikominderungsstechniken (CRM).

Gemäß der CRR2 gilt die Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. als „kleines und nicht komplexes Institut“, welches den Informationspflichten gemäß Artikel 433b unterliegt.

In Übereinstimmung mit den abgeänderten Bestimmungen der CRR2 zur den Offenlegungspflichten, welche am 28. Juni 2021 in Kraft getreten sind, veröffentlicht die Bank in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 637/2021 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden jedoch nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument wurden zudem die Bestimmungen und die von der Bank anzuwendenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend EBA) und der Banca d'Italia zur erweiterten Offenlegung berücksichtigt.



1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art. 447, 473a, 438 CRR)

Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter Art. 447 a), b), c), d), e), f), g)

		a	b	c	d	e
		31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	83.401.494	82.284.799	82.598.583	78.987.186	75.519.396
2	Kernkapital (T1)	83.401.494	82.284.799	82.598.583	78.987.186	75.519.396
3	Gesamtkapital	83.796.894	82.284.799	82.598.583	78.987.186	75.519.396
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	243.743.116	239.535.935	257.462.165	266.395.141	269.468.027
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	34,22%	34,35%	32,08%	29,65%	28,03%
6	Kernkapitalquote (%)	34,22%	34,35%	32,08%	29,65%	28,03%
7	Gesamtkapitalquote (%)	34,38%	34,35%	32,08%	29,65%	28,03%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,30%	2,30%	2,30%	2,30%	2,25%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,30%	1,30%	1,30%	1,30%	1,25%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%	1,65%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,30%	10,30%	10,30%	10,30%	10,25%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)					
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)					
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)					
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,80%	12,80%	12,80%	12,80%	12,75%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	24,08%	24,05%	21,78%	23,85%	22,28%
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	474.222.183	470.255.385	497.429.822	513.748.932	505.332.668
14	Verschuldungsquote (%)	17,59%	17,50%	16,61%	15,38%	14,94%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)					
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)					
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%



Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	125.943.579	115.173.976	107.369.118	81.972.848	69.945.584
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	37.091.806	42.596.035	35.587.601	40.293.307	44.549.230
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	17.880.888	31.471.133	10.408.861	10.143.099	8.611.247
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	19.210.918	11.124.902	25.178.740	30.150.208	35.937.984
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	655,58%	1035,28%	426,43%	271,88%	194,63%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	406.551.758	425.566.767	415.603.471	415.015.995	408.529.876
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	258.037.550	274.427.806	282.587.065	292.600.593	302.287.433
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	157,56%	155,07%	147,07%	141,84%	135,15%

Hinweis zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den damit verbundenen Standards:

- Für die Ermittlung des Risikokapitals zum Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein;
- Einzig im Hinblick auf das Gegenparteiausfallrisiko und insbesondere auf die Ermittlung des Risikokapitals für Derivate verwendet die Raiffeisenkasse die Ursprungsrisikomethode.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen, sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Die Bank hält zum 31.12.2023 kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf den NSFR-Indikator verwendet die Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. die vereinfachte Methode nicht, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.

**Meldebogen EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge, Art. 438 d)**

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- Anforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	218.973.534	247.877.616	17.517.883
2	Davon: Standardansatz	218.973.534	247.877.616	17.517.883
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Davon: Slotting-Ansatz			
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	4.625	7.037	370
7	Davon: Standardansatz			
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4.625	7.037	370
9	Davon: Sonstiges CCR			
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Davon: SEC-IRBA			
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Davon: SEC-SA			
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)			
21	Davon: Standardansatz			
22	Davon: IMA			
EU 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	24.764.957	21.583.374	1.981.197
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	24.764.957	21.583.374	1.981.197
EU 23b	Davon: Standardansatz			
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	1.938.035	3.592.930	155.043
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	243.743.116	269.468.027	19.499.449

Hinweis:



- Die Bank hält keine eigene Verbriefungspositionen, sondern nur Verbriefungspositionen von Dritten.
- Für die aufsichtliche Eigenkapitalunterlegung kommt der im Art. 316 CRR definierte Basisindikatoransatz zur Anwendung (15% des maßgeblichen Indikators der letzten drei Jahre).



2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 434 CRR)

Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts, Art. 435 a), b), c), d), e), f), g) CRR

a) Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR)

Das Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse unterscheidet sich von einem traditionellen Geschäftsmodell aufgrund ihrer besonderen Rolle als Genossenschaftsbank.

Hauptunternehmensziel der Raiffeisenkasse ist die Konsolidierung ihrer Tätigkeit in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Hierbei legt sie besonderes Augenmerk auf das Wachstum der lokalen Wirtschaft und fokussiert sich daher vor allem auf die Gewährung von Krediten an Gegenparteien, die in ihrem Tätigkeitsgebiet ansässig sind, sowie an ihre Mitglieder. In diesem Sinne stellt die Verwaltung und Optimierung des Kreditrisikos im Anlagebuch hinsichtlich des Risikos/Ertrag-Profiles das Hauptziel der Bank dar.

Das Kreditrisiko im Portfolio der Raiffeisenkasse ist relativ gering, mit einem seit Jahren relativ geringen Anteil an notleidenden Krediten und großzügigen Deckungsquoten.

Im RAF und der Kredit(risiko)strategie sind auch verschiedene Konzentrationslimits definiert. Angeführt wird an dieser Stelle, dass die Raiffeisenkasse in ihrer Risikoerklärung 2024 – 2026 zu den Großkrediten eine Obergrenze von max. 20% der aufsichtlichen Eigenmitteln festgelegt hat.

Die Einhaltung dieser RAF-Schwellen wird von der Bank laufend überwacht.

Zum 31.12.2023 hält die Bank kein Handelsportfolio.

Bei der Beschaffung von Liquidität sind im Laufe des Jahres 2023 keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt worden.

Der Verwaltungsrat hat dem Risikoprofil der Bank auf der Grundlage einiger wesentlicher RAF-Indikatoren der ersten und zweiten Ebene zugestimmt, von welchen einige in der nachstehenden Tabelle angeführt sind:

RAF-Säule	RAF-Indikator	Wert zum 31.12.2023	Risikoappetit	Erheblichkeits-schwelle	Risikotoleranz
Kapital Adäquanz	Gesamtkapitalquote	34,379%	20,000%	18,000%	15,000%
	Harte Kernkapitalquote	34,217%	20,000%	18,000%	15,000%
	Verschuldungsquote	17,590%	11,000%	8,400%	5,800%
Kredit- und Adressenausfall-risiko	Texas Ratio	11,830%	30,000%	40,000%	50,000%
	Brutto NPL-Quote	3,870%	5,000%	6,000%	7,000%
	Deckungsquote NPL	56,020%	47,000%	42,000%	37,500%
Liquidität & Finanzstruktur	Mindestliquiditätsquote (LCR)	655,580%	150,000%	125,000%	115,000%
	Strukt. Liquiditätsquote (NSFR)	157,560%	130,000%	115,000%	107,000%
Marktrisiken	Zinsrisiko EV – aufsichtl. Standardschock +/- 200bp (Stress) zu Eigenmittel	8,450%	14,000%	16,000%	18,000%
Rentabilität	Return on Equity (ROE)	7,310%	2,00%	1,50%	1,00%
	Cost Income Ratio (CIR)	48,370%	70,00%	75,00%	80,00%



Wie aus den Daten der obigen Tabelle ersichtlich ist, hat die Raiffeisenkasse zum 31.12.2023 die wichtigsten Risikoziele, die sie sich gesetzt hatte, erreicht.

Das Risikoprofil der Raiffeisenkasse leitet sich aus dem Geschäftsmodell der Bank und dem Risk Appetite Framework (RAF), dessen Struktur unter Punkt f) des vorliegenden Kapitels über die Offenlegungspflichten gemäß Art. 435, Abs. 1, a) CRR erläutert wird, ab.

c) Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e) CRR)

Der Verwaltungsrat erklärt im Sinne des Art. 435 Komma 1 Buchstaben e) und f) CRR, dass:

- die in diesem Dokument beschriebenen Risikomanagementsysteme der Bank dem Profil und der Strategie der Bank angemessen sind;
- der Verwaltungsrat die Risikobereitschaft der Bank zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Risikoziele (Risikoappetit) und der Risikotoleranz definiert hat. Darüber hinaus überwacht der Verwaltungsrat den Risikoappetit, indem er für jeden verwendeten Indikator diese Risikoziele mit den entsprechenden Messwerten vergleicht. Aus diesem Vergleich ergibt sich zum Bilanzstichtag der Grad der Erreichung der festgelegten Risikoziele, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt;
- im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Risikomanagements, inklusive Jahresrisikoanalyse, sowie des ICAAP- und des ILAAP-Berichts, das Risikorahmenwerk vom Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat geprüft und als mit den geltenden Gesetzen übereinstimmend befunden wurde.

f) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a) CRR)

Die Risikosteuerung wird durch ein Organisationsmodell gewährleistet, welches auf einer vollständigen Trennung der operativen Strukturen von den Kontrollfunktionen basiert. Die Auf- und Ablauforganisation, innerhalb welcher die verschiedenen Kontrollmethoden und -punkte auf den verschiedenen Ebenen festgelegt sind, stellt sicher, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der betrieblichen Prozesse erreicht, die Angemessenheit der Eigenmittel überwacht, vor Verlusten geschützt, die Zuverlässigkeit und Integrität der Informationen und die Einhaltung der internen und externen Vorschriften sichergestellt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Corporate Governance und mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten internen Kontrollsystems zu gewährleisten, werden in der Auf- und Ablauforganisation der Bank die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane festgelegt. Insbesondere:

- Der Verwaltungsrat, der gemäß den aufsichtlichen Vorschriften als Gremium mit strategischer Überwachungsfunktion fungiert (Organo con Funzione di Supervisione Strategica), ist für das Kontroll- und Risikomanagementsystem und - im Rahmen der zugehörigen Governance - für die Festlegung, die Genehmigung und Überarbeitung der strategischen- bzw. internen Risikomanagement-Richtlinien sowie für deren Anwendung und Überwachung verantwortlich;
- Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat, die zusammen das Verwaltungsgremium bilden (Organo con Funzione di Gestione), beaufsichtigen die Umsetzung der strategischen Richtlinien, des RAF und der vom Verwaltungsrat festgelegten Risikomanagement-Richtlinien und sind für die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen verantwortlich, um sicherzustellen, dass die Auf- und



Ablauforganisation und das interne Kontrollsystem den festgelegten Grundsätzen und Anforderungen der Aufsichtsbestimmungen entsprechen und deren Einhaltung laufend überwacht wird;

- Der Aufsichtsrat überwacht als Kontrollorgan (Organo con Funzione di Controllo) die Vollständigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des RAF. Der Aufsichtsrat wird zu den Entscheidungen bezüglich Ernennung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen und Festlegung von wesentlichen Elementen des internen Kontrollsystems angehört.

Das interne Kontrollsystem setzt sich gemäß den aufsichtlichen Bestimmungen aus drei Ebenen zusammen:

- Ablaufkontrollen bzw. Kontrollen der ersten Ebene, für welche die operativen Organisationseinheiten verantwortlich sind; diese stellen mittels EDV-Unterstützung bzw. mittels definierter Ablaufstandards die ordnungsgemäße Durchführung der Abläufe sicher;
- Kontrollen der zweiten Ebene (Risikomanagement und Compliance) zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Unterstützung der Steuerung der relevanten Risiken der Bank;
- Kontrollen der dritten Ebene (Internal Audit), mittels welcher eventuelle Anomalien in den Verfahren ermittelt werden und die Effizienz und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems bewertet werden sollen.

Der Begriff Risikomanagement bezeichnet alle Tätigkeiten zum systematischen Umgang mit den relevanten Risiken, welchen die Bank ausgesetzt ist.

Bei der Ausführung seiner Tätigkeit wird das Risikomanagement der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. von der Abteilung Risikomanagement der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Die angemessene Einbettung der Risikomanagement-Funktion in die Geschäftsprozesse der Bank stellt eine Grundvoraussetzung für ein wirksames Risikomanagement-Rahmenwerk dar und wird mittels folgender Standards gewährleistet:

- Implementierung klar definierter, mit den Risikomanagement-Richtlinien abgestimmter Unternehmensprozesse;
- Definition und Verwendung einer einheitlichen Risikopalette und einheitlicher Risikodefinitionen;
- Verwendung einer bankweit einheitlichen Risikosprache;
- einheitliche bzw. zumindest aufeinander abgestimmte Risikoerhebungs- und Risikobewertungsinstrumente über verschiedene Kontroll- und Unternehmensfunktionen hinweg;
- institutionalisierte und anlassbezogene Informationsflüsse zwischen der Risikomanagement-Funktion und den anderen betrieblichen Kontrollfunktionen, sowie zwischen der Risikomanagement-Funktion und den risikonehmenden Unternehmenseinheiten;
- über verschiedene Funktionen hinweg abgestimmte Berichtslegung zu Risikoinhalten, mit dem Ziel eines einheitlichen Risikoverständnisses und einer bankweiten Vergleichbarkeit der Risikobewertungen;
- Definition institutionalisierter und zeitnaher Informationsflüsse zu den Unternehmensorganen;



- Vermittlung angemessenen Fachwissens zu Risikomanagementinhalten an die Mitarbeiter, insbesondere an die Mitarbeiter mit Führungsfunktionen;
- Abstimmung der Planung des Risikomanagements mit anderen betrieblichen Kontrollfunktionen;
- zeitnahe Information des Risikomanagements zu risikorelevanten Ereignissen und Thematiken.

Die Tätigkeit des Risikomanagements ist in verschiedenen internen Leitlinien und Regelungen geregelt.

Dem Risikomanagement sind – neben den direkt aus dem Risikomanagementprozess abgeleiteten Tätigkeiten zu den einzelnen Risiken – spezifische Aufgaben zu den nachfolgend angeführten Tätigkeitsbereichen zugeordnet

- Risk Appetite Framework (RAF), (Detailinformationen zum RAF der Raiffeisenkasse Untervinschgau und zu den entsprechenden Aufgaben des Risikomanagements sind in der eigenen internen Regelung zum Risk Appetite Framework festgehalten);
- Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP);
- Jährlicher Tätigkeitsbericht des Risikomanagements und Maßnahmenplanung;
- Sanierungsplan;
- Risikobericht an die CONSOB;
- Geschäftsfälle erheblicher Bedeutung;
- Innovationen;
- Auslagerung von Tätigkeiten
- Operationelles Risiko, inklusive Informations- sowie IKT-bezogenes Geschäftskontinuitätsrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Risiko von Interessenkonflikten;
- Strategisches Risiko und Geschäftsrisiko;
- Validierung der internen Modelle zur Messung und Bewertung von Risiken;
- Bewertung der Unternehmens-Aktiva;
- Zweite Kontrollebene zur Kreditüberwachung;
- Kontrollen zu den Referenzwerten gemäß Regelung zum Notfallplan für den Ersatz eines Referenzwertes.

Die wie das Risikomanagement von den operativen Organisationseinheiten unabhängige Compliance-Funktion ist dafür zuständig, die Risiken, die ihre Ursache in Verstößen gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder Selbstregulierungsnormen haben, zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, um gerichtliche Strafen, administrative Sanktionen, finanzielle Verluste oder Reputationsschäden zu vermeiden. Der Verantwortlichen der Compliance-Funktion wurde auch die Anti-Geldwäsche-Funktion übertragen, mit dem Ziel, die betrieblichen Abläufe auf eventuelle Verstöße gegen externe und interne Bestimmungen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu überprüfen.

Die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse Untervinschgau wird bei ihrer Tätigkeit mittels eines Compliance-Dienstes der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Das Internal Audit ist für die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems verantwortlich. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Tätigkeit von einer produktionsunabhängigen Struktur mit qualitätsbezogenen und quantitativen Merkmalen durchgeführt werden muss, die der Komplexität des Unternehmens angemessen ist, und dass



diese Funktion in kleinen Banken Dritten übertragen werden kann. Angesichts dieser Erfordernisse und mit dem Ziel, das interne Kontrollsystem in der Raiffeisen Geldorganisation insgesamt zu stärken, wird die Tätigkeit der internen Revision der Raiffeisenkassen vom Internal Audit der Raiffeisen Landesbank Südtirol anhand eines Outsourcing-Vertrags durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Internal Audit in einem spezifischen jährlichen Kontrollplan vereinbart, welcher in erster Linie die Überprüfung der Geschäftsprozesse zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse Untervinschgau zur Kenntnis gebracht.

Die Bank hat ein Organisationsmodell in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 eingerichtet und einen Ethik- und Verhaltenskodex definiert.

Gleichzeitig hat die Bank in Hinblick auf das Organisationsmodell ein Aufsichtsgremium eingerichtet, mit dem Ziel, die Umsetzung der festgelegten gesetzlichen Grundsätze und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Vorbeugung der in betreffender Verordnung vorgesehenen Straftaten ergriffen wurden, zu prüfen. Die Funktion des Aufsichtsgremiums wurde dem Aufsichtsrat übertragen.

Die Banca d'Italia hat mit Maßnahme Nr. 1454062/20 vom 04. November 2020 die Autorisierung des Raiffeisen institutsbezogenen Sicherungssystems (RIPS), dem die Raiffeisenkasse Untervinschgau angeschlossen ist, erteilt.

Gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR werden der Raiffeisenkasse einige aufsichtliche Vorteile anerkannt, darunter die Möglichkeit, im Rahmen des Kreditrisikos und der Großkredite Risikopositionen gegenüber Mitgliedern der Raiffeisen IPS Gen. bzw. des RIPS – welche keine Kapitalinstrumente sind – mit einem Risikogewicht von 0 % zu gewichten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse Untervinschgau ihre Autonomie in strategischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Risikosteuerung auch in Folge des Beitritts zum RIPS beibehalten hat. Die Unterstützung des RIPS in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität ist jedoch für RIPS-Mitglieder vorgesehen, falls diese Schwierigkeiten aufweisen sollten.

Der gesamte Kreditprozess, inklusive Verwaltungs- und Kontrollprozessen, ist durch Leitlinien und Regelungen geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditvergabe;
- die Bewertungskriterien für die Bewertung der Kundenbonität;
- die Kriterien für die Verlängerung von Krediten;
- die Ablaufkontrollen sowie die im Falle der Erkennung von Anomalien zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen

regeln.

Darüber hinaus überwacht und steuert die Bank die Einhaltung der aufsichtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d.h. jener Kreditpositionen, die einen Anteil von 10 % der aufsichtlichen Eigenmittel überschreiten.

Zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Ermittlung der entsprechenden Wertberichtigungen setzt die Raiffeisenkasse Untervinschgau für interne Risikomanagementzwecke, Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke ein internes Ratingmodell ein. Für dieses Modell wird eine statistische Datenbasis angewendet, welche auf früheren Erfahrungen basiert und es



ermöglicht, für jede Position folgende Parameter zu den erwarteten Kreditverlusten (Expected Credit Loss bzw. ECL) zu ermitteln:

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default - PD);
- den geschätzten Kreditverlust bei Ausfall (Loss Given Default - LGD);
- die Forderungshöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (Exposure at Default - EAD).

Das Wertminderungsmodell gemäß IFRS 9 sieht vor, dass alle Kreditpositionen, bilanziell und außerbilanziell, drei Bewertungsstufen zuzuordnen sind. Für jede Bewertungsstufe werden unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Wertminderungen angewandt.

Das für die Bewertung der Stufen 1 und 2 direkt relevante interne Ratingsystem der Bank wurde 2022 mit Daten des RIPS-Verbunds und unter Verwendung marktüblicher statistischer Techniken neu geschätzt und im Herbst 2023 aktiviert. Das Modell zur Ermittlung der Gesamtlaufzeit-PD wird jährlich aktualisiert (zuletzt im Herbst 2023). Das Modell zur Ermittlung der Loss Given Default (LGD) wurde 2023 neu ermittelt und im Herbst 2023 aktiviert.

Die Berechnung des erwarteten Kreditverlustes (*Expected Credit Loss*) erfolgt wie folgt:

Risikopositionen der Stufe 1

Der Stufe 1 werden jene Risikopositionen zugeordnet, deren Kreditrisiko sich seit der erstmaligen Kreditgewährung nicht signifikant erhöht hat. Die Risikovorsorge für Positionen der Stufe 1 entspricht der 12-Monats-ECL, unter Anwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9. Die hierzu relevanten Parameter PD und LGD werden unter Berücksichtigung makroökonomischer Szenarien (Forward Looking Information) sowie nach einer zeitpunktbezogenen Perspektive (Point in Time) ermittelt.

Risikopositionen der Stufe 2

Der Stufe 2 werden jene Risikopositionen zugeordnet, deren Kreditrisiko sich aufgrund quantitativer und/oder qualitativer Kriterien seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, welche aber nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als notleidende Positionen eingestuft zu werden. Die Risikovorsorge für diese Positionen entspricht der Gesamtlaufzeit-ECL, wobei die hierzu relevanten Parameter PD und LGD unter Berücksichtigung zukunftsbezogener makroökonomischer Szenarien (Forward Looking Information), nach einer zeitpunktbezogenen Perspektive (Point in Time) ermittelt werden.

Das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos wird unter folgenden Voraussetzungen als gegeben betrachtet (mit anderen Worten, falls die nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Risikoposition in Stufe 2 einzustufen):

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Risikoposition hat sich über eine definierte - variable, auf der Grundlage des nachfolgend erläuterten SICR-Modells ermittelte - Schwelle erhöht;
- die Risikoposition ist mehr als 30 Tage überfällig (unter Berücksichtigung einer Erheblichkeitsschwelle von 1 %, berechnet auf die jeweilige Kreditfazilität);
- die Kreditfazilität ist als vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition eingestuft;
- eine Expertenbewertung, auch - aber nicht notwendigerweise - auf der Grundlage definierter Indikatoren (Trigger-Indikatoren), führt zum Schluss, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos der Position eingetreten ist, wobei die Position aber nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als notleidende Position erfüllt und die Position wird auf die Watchlist gesetzt;



- eine Position ohne Rating (Kunden, welche noch über kein Rating verfügen, erhalten die mittlere Ratingklasse der Stufe 2 zugeordnet und nach 6 Monaten werden sie automatisch in Stufe 2 eingestuft; bereits mittels Rating bewertete Kundenpositionen, deren Rating verfallen ist, erhalten nach einer Frist von drei Monaten die mittlere Ratingklasse der Stufe 2 zugeordnet und werden zugleich in Stufe 2 eingestuft);
- Positionen, die das Purchased or Originated Credit Impaired (POCI) Kriterium erfüllen und die als vertragsgemäß bediente Risikopositionen eingestuft sind, werden der Stufe 2 zugeordnet.

In Anbetracht der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (hohe Inflation, Lieferengpässe, Nachwirkungen der Covid-19 Pandemie, Zinsentwicklungen) wurden Kreditexpositionen aus im gegebenen Umfeld besonders vulnerablen Branchen im Jahr 2022 erstmalig identifiziert und für die Entwicklung der Wertberichtigung auch für den Jahresabschluss 2023 mit zusätzlichen PD-Aufschlägen versehen, da die wirtschaftliche Lage für vulnerable Sektoren angespannt bleibt.

Risikopositionen der Stufe 3

In Stufe 3 werden jene Risikopositionen eingestuft, deren Kreditrisiko sich seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat und welche als notleidende Positionen eingestuft sind.

Während die Höhe der Risikovorsorge (d.h. der Wertberichtigung oder Abschreibung) für Risikopositionen der Stufen 1 und 2 zwingend dem mittels Modell ermittelten erwarteten Verlust entspricht, werden Risikopositionen der Stufe 3 - von Positionen begrenzten Betrags abgesehen - auf individueller Ebene bewertet. Die Risikovorsorge ergibt sich für diese Positionen aus der Differenz zwischen der (Rest-) Exposition der jeweiligen Kreditfazilität zum Bewertungsstichtag und dem Barwert der - mittels entsprechenden Expertenurteils eingeschätzten - einbringlichen Beträge.

Für Risikopositionen der Stufe 3 kommt bezüglich der Wertminderungen ein Floor von 20 % zur Anwendung, für außerbilanzielle Kreditfazilitäten ein Credit-Conversion-Faktor von 30 %.

Zur Berechnung des erwarteten Verlusts in allen Stufen, einschließlich der Stufe 1, werden die relative Abhängigkeit von makroökonomischen Faktoren, beispielsweise den Wirtschaftszweig oder die geografische Region und mehrere, kostenlos oder ohne übermäßige Anstrengungen verfügbare zukunftsgerichteten Informationen, berücksichtigt. Für die Berechnung des Einflusses der zukunftsgerichteten Informationen werden drei Szenarien berücksichtigt, die für die Berechnung mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet werden (50% für das Basisszenario, 25% für das adverse Szenario und 25% für das positive Szenario).

SICR-Modell

Zur Berechnung der Signifikanz der Änderung der Ausfallwahrscheinlichkeit (d.h. zur Feststellung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos, relevant für die Einstufung in Stufe 2) kommt ein SICR-Modell zur Anwendung. Dieses berechnet auf Kreditfazilitätsebene einen Grenzwert, der spezifische Eigenschaften der Fazilität (Alter, Restlaufzeit, Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe) berücksichtigt. Die Parameter zur Berechnung des Grenzwertes werden mit einem statistischen Modell ermittelt (letzte Aktualisierung im Herbst 2023, die Modellgüte des Modells wird vom Risikomanagement mindestens jährlich geprüft). Der Grenzwert wird mit der relativen Änderung der Gesamtlaufzeit-Ausfallwahrscheinlichkeit zum Bilanzzeitpunkt und zum Zeitpunkt der



Erstbewertung verglichen. Falls der Grenzwert überschritten wird, wird die Änderung des Kreditrisikos als signifikant eingestuft. Das Modell entspricht den Anforderungen des Rechnungslegungsstandards IFRS 9.

Die Zuordnung zu den Bewertungsstufen gemäß dem Rechnungslegungsstandard IFRS 9 erfolgt monatlich mittels eines einheitlichen Wertminderungsmodells. Die Kompetenzträger haben die Möglichkeit in den Bewertungsprozess einzugreifen.

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau berücksichtigt bei der Zuordnung der notleidenden Kreditpositionen zur Bewertungsstufe 3 die seit dem 1. Januar 2021 geltende neue Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der CRR. Aus diesem Grund werden zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes und bei den darauffolgenden Bewertungen die einzelnen Geschäftsbeziehungen der Gegenparteien, die im Sinne des Rundschreibens Nr. 272/2008 der Banca d'Italia als notleidend eingestuft werden, der Stufe 3 zugeordnet.

Die aufsichtlichen Normen (33. Aktualisierung vom 23 Juni 2020 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil III Kapitel 11 vom 17. Dezember 2013) schreiben aufsichtliche Limits für die Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Genehmigungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. Die Bank hat angemessene Instrumente zur Unterstützung der korrekten und vollständigen Erhebung der verbundenen Subjekte eingerichtet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen ergänzt und die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Gesellschaftsorgane sowie der operativen Funktionen wurden klar definiert. Damit können eine genaue Erhebung bzw. Überwachung der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der festgelegten Limits sowie die zeitgerechte und korrekte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

Im RAF hat die Bank ihren Risikoappetit, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten, definiert.

Mit Bezug auf die Marktrisiken schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken bei der Führung ihres Handelsbuches definierte Strategien, Politiken und Methoden vorsehen müssen. Wie bereits in der Beschreibung des Meldebogens EU-KM1 erwähnt, kann die Raiffeisenkasse Untervinschgau gemäß Art. 94 CRR2 etwaige im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch klassifiziert sind, behandeln, und diese daher dem Kreditrisiko unterwerfen.

Im Bereich des Fremdwährungsrisikos, das sich bekanntermaßen auf Risikopositionen von beiden Portfolios bezieht, haben die Netto-Fremdwährungspositionen der Raiffeisenkasse Untervinschgau im Verlauf des Jahres 2022 die statutarische Grenze von 2 % der Eigenmittel zu keiner Zeit überschritten, weshalb kein entsprechendes Risikokapital unterlegt werden musste.

Das Risikomanagement-Rahmenwerk zum operationellen Risiko der Raiffeisenkasse trägt folgenden Faktoren Rechnung:

- Komplexität der implementierten Verfahren und Prozesse, des Informationssystems sowie der Produktpalette;



- Art der angebotenen Dienstleistungen (z.B. Zahlungssysteme, Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen usw.);
- Ausmaß und Bedeutung ausgelagerter Tätigkeiten;
- in der Vergangenheit aufgetretene erhebliche Verluste;
- Erkenntnisse aus durchgeführten Risikoanalysen, etc.

Die Identifikation von eventuellen neuen oder veränderten operationellen Risiken erfolgt:

- im Zuge der Risikoüberwachung (Identifizierung von Risikoveränderungen und/oder Überschreitung von Vorgaben);
- im Zuge der Erfassung von Schadensfällen zum operationellen Risiko in der Schadensfalldatenbank (zum Ende des Jahres 2022 wurde eine neue Schadensfalldatenbank implementiert);
- im Zuge der jährlichen Risikoanalysen zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Risikomanagements, zum RAF und zum ICAAP/ILAAP (Identifizierung von neuen oder veränderten Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge der Prüfung von Innovationen und der Auslagerung von Tätigkeiten (Identifizierung neuer oder veränderter Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge anlassbezogener Analysen nach eingetretenen Risikoereignissen (Identifizierung neuer, veränderter oder bis dato nicht korrekt eingeschätzte Risiken, eventuell auch in die Zukunft gerichtet).

Die große Komplexität, die hohe Anzahl potenziell möglicher Risikoereignisse, nicht erkannte/erhobene Verlustfälle und mangelnde Informationen über potentiell sehr selten auftretende, schwere Verlustfälle erschweren die Analyse operationeller Risiken. Zudem sind operationelle Risiken zu einem überwiegenden Teil schwierig messbar und allenfalls zu einem kleinen Teil quantifizierbar.

Für die Analyse und Bewertung der mit hoher Frequenz auftretenden operationellen Risiken niedrigen Schadensausmaßes (High-Frequency-Low-Impact-Risk) wird üblicherweise die Historie der eingetretenen Schadensfälle herangezogen, welche der Schadensfalldatenbank entnommen werden kann.

Die Risiken von potenziell selten auftretenden Schadensfällen mittleren und größeren Schadensausmaßes (Low-Frequency-High-Impact-Risk) werden nach Möglichkeit bereits ex-ante analysiert (z.B. mittels Szenario-Analysen bzw. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen) und mittels ex-ante definierter Standards, Abläufe, Geschäftsprozesse und sonstigen Risikominderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert (gemäß dem Grundsatz „vorbeugen ist besser als heilen“).

Das Rechtsrisiko (inklusive Verhaltensrisiko) zählt zu den operationellen Risiken.

Die Bank hat derzeit keine wesentlichen schlagend gewordenen bzw. erwarteten Rechtsrisiken zu verzeichnen.

Das Reputationsrisiko ist definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen, welche sich aus der Schädigung des Rufs der Bank ergeben können. Das Reputationsrisiko tritt üblicherweise im Zusammenhang und als Folge anderer Risiken auf und kann – im Extremfall in Form eines „Schneeballeffekts“ – die Erhöhung weiterer Risiken zur Folge haben. Das Reputationsrisiko ist den nicht bzw. schwierig zu quantifizierenden Risiken zugeordnet. Folglich erfolgt die Messung und Bewertung dieses Risikos mittels der Überwachung von Risikoindikatoren, mittels der Analyse von reputationsrelevanten Schadensereignissen zum operationellen Risiko sowie mittels qualitativer Bewertungen. Für



die Bewertung des zukunftsbezogenen Reputationsrisikos können Szenario-Analysen zur Anwendung kommen.

Dem Reputationsrisiko lässt sich vor allem durch eine wirksame Steuerung der restlichen Risiken entgegenwirken.

Die laufend ausgesprochen geringe Anzahl von Kundenbeschwerden der Bank lässt auf ein niedriges Reputationsrisiko schließen.

Im Jahresverlauf 2023 hat die Bank lediglich eine Kundenbeschwerde verzeichnet.

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr in verstärktem Ausmaß mit dem Thema ESG auseinandergesetzt und die Arbeiten zur Umsetzung des ESG-Dreijahresplans eingeleitet. Seit dem ICAAP-/ILAAP-Bericht 2022 wurden jene regulatorischen Risiken identifiziert, wo ESG-Risiken als potenzielle Risikotreiber wirksam werden können.

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung über die eigene Eigenkapitalausstattung (sog. ICAAP) und Liquidität (sog. LAAP) unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Raiffeisenkasse Untervinschgau jährlich im Rahmen des ICAAP-/ILAAP-Verfahrens der Aufsichtsbehörde Angaben zur Risikoexposition liefert und dabei sowohl die Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch der Liquiditätsausstattung prüft.

Folgende Risiken werden von der Bank als relevante Risiken im Rahmen der Prozesse ICAAP und RAF identifiziert:

Makro-Kategorie Risiko	Risiko	ESG-relevant	Relevanzgrad für die Bank
Eigenkapitalrisiko	Angemessenheit Eigenkapitalausstattung		Hoch
	Risiko einer übermäßigen Verschuldung (leverage risk)		Niedrig
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden	Ja	Hoch
	Kreditrisiko gegenüber professionellen Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten (primär Expositionen gegenüber Banken, Bonds und Fonds)	Ja	Mittel
	Gegenparteirisiko (nur Derivate)		Nicht signifikant
	Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)		Nicht signifikant
	Kreditspread-Risiko (insbesondere ital. Staatspapiere)	Ja	Hoch
	Restrisiko aus der Anwendung von Kreditrisikominderungsstechniken (Besicherungsrisiko)*	Ja	Mittel
	Beteiligungsrisiko	Ja	Niedrig
	Verbriefungsrisiko		Nicht signifikant
	Länderrisiko	Ja	Nicht signifikant
	Transferrisiko		Nicht signifikant
	Fremdwährungskreditrisiko		Nicht signifikant
Marktpreisrisiko	Marktpreisrisiko im Wertpapierhandelsbuch, Fremdwährungsrisiko und Basisrisiko	Ja	Nicht signifikant
	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch		Hoch
Konzentrationsrisiko	Konzentrationsrisiko im Allgemeinen		Hoch
	Adressenbezogenes Konzentrationsrisiko im Anlagebuch		Hoch
	Geo-Sektorales Konzentrationsrisiko im Anlagebuch		Mittel
Operationelles Risiko	Operationelles Risiko im Allgemeinen	Ja	Mittel
	Modellrisiko	Ja	Mittel
	Outsourcing-Risiko	Ja	Hoch
	Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)	Ja	Hoch
	Geschäftskontinuitätsrisiko	Ja	Hoch
	Rechtsrisiko (inkl. Verhaltensrisiko)	Ja	Mittel



Makro-Kategorie Risiko	Risiko	ESG-relevant	Relevanzgrad für die Bank
	Compliance-Risiko	Ja	Mittel
	Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko		Hoch
	Risiko von Interessenkonflikten		Niedrig
Sonstige Risiken	Reputationsrisiko	Ja	Mittel
	Strategisches und Geschäftsrisiko	Ja	Hoch
	Nachhaltigkeitsrisiko (ESG-Risiko)		Hoch
	Risiken aus der Tätigkeit als Depotbank für Investmentfonds und Pensionsfonds		nicht signifikant
	Risiken im Zusammenhang mit der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen		nicht signifikant
	Fremdwährungskreditrisiko		nicht signifikant
	Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko	Ja	Hoch
Liquiditätsrisiko	Innertagesliquiditätsrisiko		Niedrig
	Risiko aus der Belastung von Vermögenswerten (asset encumbrance risk)		Mittel

Die Messung und Überwachung der im Zuge des ICAAP/ILAAP relevanten Risiken orientiert sich an deren Eigenschaften, Relevanz für die Bank sowie an deren Volatilität. Potenziell schnell reagierende Risiken werden folglich täglich oder wöchentlich überwacht (z.B. das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko, sowie Expositionen gegenüber Banken). Das Kreditrisiko und alle weiteren Risiken unterliegen einer monatlichen oder vierteljährlichen Überwachung.

Für die Überwachung kommen spezifische Kontrollinstrumente zum Einsatz, z.B. RAF, Risikotableau, Kontrolltableau Kredite, Kontrolltableau Liquidität, Kontrolltableau Wertpapiere, Beteiligungen und makroökonomisches Umfeld, verschiedene risikospezifische Modelle und Tools und u.a.m.

Die zeitpunktbezogene Kapitalallokation unter Normal- und Stressbedingungen gemäß dem ICAAP-Verfahren wird vierteljährlich ermittelt. Dies gilt auch für die Stresstests zum Liquiditätsrisiko, wobei das Liquiditätsrisiko darüber hinaus mit einer zeitnäheren (täglichen bis wöchentlichen) Periodizität überwacht wird.

Das Risikomanagement erstellt einen vierteljährlichen Risikobericht, dessen Inhalte auch dem Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Das Risikomanagement führt darüber hinaus im Rahmen der 2. Kontrollebene monatliche Prüfungen – u.a. auch von einzelnen Kreditpositionen (Single File Review) – durch. Zu den Ergebnissen der Kontrollen, insbesondere zu erkannten Anomalien, wird der Direktion und anlassbezogen dem Verwaltungsrat berichtet.

Die Maßnahmenplanung des Risikomanagements für das Jahr 2024 sieht die Einrichtung eines eigenen Berichts-Stream im Kreditüberwachungskomitee vor, wo das Risikomanagement zu den Ergebnissen der Kontrollen der 2. Kontrollebene berichtet und eventuell daraus abgeleitete Maßnahmenvorschläge, inklusive Einstufungsvorschläge und/oder Vorschläge zur Anpassung der Wertberichterstattung notleidender Kredite vorbringt.

Was die operativen Überwachungsergebnisse angeht, so werden diese im Falle von Limit Überschreitungen umgehend dem risikoverantwortlichen Bereich und der Geschäftsleitung kommuniziert.

Was das Reporting angeht, so wird die anlassbezogene und vierteljährliche Risikoberichtslegung noch durch die jährlichen Berichte ergänzt (Tätigkeitsbericht, Soll-Ist-Abgleich Maßnahmenplanung und neue Maßnahmenplanung, jährliche Risikoanalyse, inklusive RAF-Risikoanalyse, ICAAP-/ILAAP-Bericht und der von der Bank nur alle zwei Jahre zu erstellender Sanierungsplan).



Die RLB Südtirol fungiert als Liquiditätsausgleichsstelle für die Raiffeisenkassen des RIPS-Verbands, welche selbst nicht am Geldmarkt tätig sind. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellt die RLB Südtirol eine angemessene Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen nach Gegenpartei, Laufzeit und Kreditfazilität sicher.

Das Rahmenwerk zum Liquiditätsrisiko ist in einer eigenen Regelung zum Liquiditätsrisiko definiert. Das genannte Dokument beinhaltet:

- die relevantesten Akteure im Liquiditätsrisiko-Rahmenwerk sowie deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- den Prozess zur Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- die Definition des Liquiditätsrisikos und der dem Liquiditätsrisiko zugrunde liegenden Teilrisiken;
- die Methoden zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos, des kurzfristigen Liquiditätsrisikos und des strukturellen Liquiditätsrisikos, inklusive der zum Liquiditätsrisiko durchgeführten Stresstests;
- allgemeine Grundsätze bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- Politiken zur Verwaltung der Sicherheiten;
- Prozess zur Erstellung des Finanzierungsplans (Funding Plan);
- Liquiditätstransferpreissystem.

Die Bank verfügt über ein Liquiditätsrisikorahmenwerk, das in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Vorschriften die folgenden Ziele verfolgt:

- unter Normal- wie Stressbedingungen, zeitpunkt- wie zukunftsbezogen eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen;
- die eigene Geschäftstätigkeit zu den bestmöglichen marktgängigen Konditionen auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zu finanzieren.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (Contingency Funding Plan), d.h. sie hat organisatorische und operative Verfahren implementiert, die zur Bewältigung von Liquiditätsnotfällen aktiviert werden können. In diesem Plan werden die im Liquiditätsnotfall zu setzenden Maßnahmen, Prozesse und Instrumente festgelegt (Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gesellschaftsorgane und der zuständigen Organisationseinheiten, Frühwarnindikatoren zur Früherkennung systemischer und idiosynkratischer Liquiditätskrisen, Überwachungsverfahren und Definition der Voraussetzungen zur Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen, Strategien und Instrumente zur Bewältigung einer Liquiditätskrise).

Der Verwaltungsrat der Bank legt in seiner Funktion als Organ mit strategischer Überwachungsfunktion die Strategien, Leitlinien, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Toleranzschwellen und Limits zum operativen und strukturellen Liquiditätsrisiko, sowie die Instrumente zur Liquiditätssteuerung unter Normal- und Stressbedingungen fest.

Die Liquidität der Bank wird von der Abteilung Zahlungsverkehr in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien verwaltet, während die organisatorischen Risikominderungsmaßnahmen zum Liquiditätsrisiko in Ablaufkontrollen und Tätigkeiten der Kontrollfunktionen der ersten und zweiten Ebene bestehen.

Die Kontrolle des Liquiditätsrisikos auf der zweiten Ebene fällt in die Zuständigkeit des Risikomanagements und soll sicherstellen, dass ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind, um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen



zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Laufzeiten der mittel- bis langfristigen Kredite und Einlagen angestrebt.

Der Verwaltungsrat wird mindestens vierteljährlich zur Liquiditätssituation der Bank informiert. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement dem Verwaltungsrat im vierteljährlichen Risikobericht zur Entwicklung der Liquiditätsindikatoren und der Einhaltung der definierten internen und externen Vorgaben.

Die Kontrollen zum Liquiditätsrisiko werden – wie bereits angeführt – mit wöchentlicher Frequenz durchgeführt.

Im Rahmen des Risk Appetite Framework (RAF) werden spezifische Risikoziele und Toleranzschwellen zum Liquiditätsrisiko festgelegt.

Die Bank hat im Rahmen der operativen Liquiditätssteuerung verschiedene Instrumente, Abläufe und Indikatoren festgelegt:

- Tägliche Ermittlung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses und Veranlagung/Bereitstellung der Liquidität am Geldmarkt
- Tägliche Verfügbarkeit der LCR und einer operativen Maturity Ladder, inklusive der darauf beruhenden Liquiditätsindikatoren;
- Tägliche Verfügbarkeit der strukturellen Maturity Ladder, monatliche Verfügbarkeit der NSFR;
- Überwachung des Liquiditätsrisikos über ein wöchentliches Kontrolltableau Liquidität;
- Überwachung verschiedener aufsichtlicher Indikatoren, wie beispielsweise die regulatorischen AML-Meldebogen (Additional Liquidity Monitoring Metrics) zur Überwachung der Konzentration und Kosten des ökonomischen Liquiditätsdeckungspotentials (Counterbalancing Capacity, kurz CBC).

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im Funding Plan der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

In Bezug auf Informationen, die Gegenstand der aufsichtlichen COREP-Meldungen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Risikomanagementprozesses und des RAF auch der Anteil der belasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance Ratio) überwacht wird.

Die Risikoberichtslegung zum genannten Indikator an den Verwaltungsrat erfolgt vierteljährlich, mittels der Berichtslegung zum Risk Appetite Framework, sowie mittels eines Risikotableaus.

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau setzt die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden aufsichtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Risikokapitals im Rahmen des ICAAP und des RAF ein.

Zur Berechnung des adressenbezogenen Konzentrationsrisikos setzt die Bank das entsprechend von der Banca d'Italia definierte vereinfachte Modell ein (siehe Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Das geo-sektorale Konzentrationsrisiko wird hingegen auf der Grundlage eines von der italienischen Bankenvereinigung (ABI) definierten Regressionsmodells berechnet.

In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs ermittelt die Raiffeisenkasse das Risikokapital in Übereinstimmung mit den Richtlinien EBA/GL/2018/02 auf Basis der Methoden zum Nettozinsertrag (Net Interest Income) und zum wirtschaftlichen Wert (Economic Value).



Alle im Risikotableau für den Verwaltungsrat angeführten Informationen und Berechnungen sind in den Leitlinien und Regelungen des Risikomanagements oder in anderen internen Dokumenten beschrieben.

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau legt Wert auf ein wirksames Risikomanagementrahmenwerk und hat zu allen relevanten Risiken einen vollständigen Risikoprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikoüberwachung und Risikosteuerung) implementiert. Die implementierten Prozesse werden laufend geprüft, dies gilt insbesondere bei relevanten internen und externen Veränderungen, welche neue oder veränderte Risiken mit sich bringen könnten.

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau hat die nachfolgend angeführten risikopolitischen Grundsätze definiert, an welchen sich die Geschäftsorgane, die betrieblichen Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter der Bank orientieren:

- Risiken werden kontrolliert und systematisch eingegangen mit dem Ziel einer nachhaltigen Ertragserzielung;
- Die Risikoexpositionen werden laufend an der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft der Bank ausgerichtet;
- Interessenkonflikte werden sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden, bzw. so weit als möglich begrenzt;
- Die Risikomanagement-Standards orientieren sich an den nationalen und internationalen Standards und entsprechen zumindest jenen von strukturell und größenmäßig vergleichbaren Instituten;
- Die Risikogrundsätze und die Risikosteuerung der Bank sind am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestands (Going-Concern-Prinzip) ausgerichtet;
- Risikovorgaben – insbesondere aufsichtlicher oder statutarischer Art – werden stets mit einem ausreichenden Sicherheitspuffer eingehalten;
- Die Bank engagiert sich grundsätzlich nur in Geschäftsfeldern, wo sie über ein angemessenes Fach- und Hintergrundwissen zur Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken verfügt, bzw. ein entsprechendes Engagement erfolgt erst nach Aufbau bzw. Einholung des entsprechenden Know-hows;
- Die Bank nimmt keine schwierig bewertbaren Finanzinstrumente in ihr Portfolio auf;
- Der Aufnahme neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten sowie der Begehung neuer Märkte geht grundsätzlich – im Rahmen des Innovationsprozesses – eine adäquate Analyse des Marktumfelds und aller potentiellen Risiken voraus. Liegen schwierig einzuschätzende Risikosituationen vor, so kommt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung;
- Mögliche Ausnahme- und Extremsituationen werden – wo relevant und zweckmäßig – in Form von Stress-Szenarien dargestellt und die Ergebnisse der Szenarien in der Risikosteuerung entsprechend berücksichtigt;
- Für besonders kritische Geschäftsprozesse arbeitet die Bank Notfallpläne aus, welche bei Auftreten außerordentlicher interner oder externer Ereignisse die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und den Fortbestand der Bank sicherstellen;
- Zu allen für die Bank relevanten Risiken werden angemessene Risikomanagement-Standards definiert und in internen Leitlinien bzw. Regelungen festgehalten;
- Das RAF-Rahmenwerk der Bank baut auf den vorliegenden risikopolitischen Grundsätzen auf. Dasselbe gilt für die Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP).



Risk Appetite Framework

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau hat ein Risk Appetite Framework (RAF) eingerichtet, welches zumindest jährlich geprüft und angepasst wird. Das RAF ist im Wesentlichen ein Risikoziel- und Risikolimitsystem. Es bildet die Risikoziele der Bank für die verschiedenen Risikokategorien ab und dient der Steuerung, Kontrolle und Überwachung der Risiken der Bank. Es baut auf dem Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse Untervinschgau auf und ist mit der Planung der Bank, der Organisationsstruktur, der maximalen Risikotragfähigkeit, dem Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und dem internen Kontrollsystem abgestimmt. Damit trägt das RAF zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes einer soliden und umsichtigen Führung bei und stärkt die Fähigkeit der Bank, die eigenen Risiken unter Einhaltung der definierten Risikoziele und der Risikotoleranz bewusst zu steuern.

Das RAF-Rahmenwerk der Raiffeisenkasse Untervinschgau setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Risikoanalyse:** Die Risikoanalyse zum RAF;
- **Risikorelevanzanalyse:** In der Risikorelevanzanalyse wird die Palette der potentiellen Risiken in für die Bank relevante und für die Bank wenig oder nicht relevante Risiken unterteilt. Nur die als relevant eingestuften Risiken werden im RAF der Bank berücksichtigt und überwacht;
- **Risikoerklärung (Risk Appetite Statement oder RAS):** Im Risk Appetite Statement werden, in Worten wie in Form von Indikatoren-Limit-Kombinationen (siehe Tabelle mit den RAF-Indikatoren und –Vorgaben), der Risikoappetit und das von der Bank tatsächlich übernommene Risiko definiert;
- **RAF-Berichtslegung:** Das Risikomanagement ist für die Ausarbeitung der RAF-Berichtslegung verantwortlich, welche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Das RAF der Raiffeisenkasse beruht auf den folgenden Säulen:

- 1) Kapital Adäquanz;
- 2) Rentabilität;
- 3) Liquidität, Refinanzierung und Finanzstruktur;
- 4) Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden;
- 5) Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko;
- 6) Marktpreisrisiko I
- 7) Sonstige Risiken;
- 8) Geschäftsmodell und Geschäftsrisiko.

Mittels der Palette der RAF-Indikatoren und der entsprechenden Limits wird das angestrebte Risiko-Ertrags-Profil der Bank ex ante und objektiv nachvollziehbar definiert. Für schwierig zu bewertende bzw. sich nicht für eine Steuerung mittels Indikatoren eignende Risiken, beschränkt sich die Formulierung der Risikoziele auf qualitative Aussagen in der Risikoerklärung, welche als Richtlinie für die Definition bzw. die Aktualisierung von Prozessen und Kontrollsystemen dienen.

Innerhalb des RAF der Raiffeisenkasse Untervinschgau wird in RAF-Indikatoren der ersten, zweiten und dritten Ebene unterschieden. Die RAF-Indikatoren der ersten Ebene umfassen die wesentlichen Steuerungsparameter des RAF und bilden zugleich den Rahmen für die Indikatoren und Vorgaben der zweiten Ebene. Die RAF-Indikatoren der zweiten Ebene sind:

- als operative Vorgaben für die risikonehmenden Unternehmensbereiche definiert, und/oder



- Risikoindikatoren, welche Aussagen zur Entwicklung des Risikos bzw. zu den Kosten von (Risiko-) Bereichen oder (Risiko-)Prozessen beinhalten.

Sie sind so definiert, dass sie die Einhaltung der RAF-Vorgaben der ersten Ebene flankierend sicherstellen und/oder den Risikoappetit der risikonehmenden Unternehmensbereiche dermaßen begrenzen, dass die Einhaltung der Risikoziele der ersten Ebene nicht gefährdet wird.

Alle Indikatoren des RAF sind eindeutig definiert. Neben der Zielvorgabe werden für sämtliche Risikoindikatoren eine Toleranzschwelle sowie eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, wobei letztere jeweils zwischen der Schwelle zum Risikoappetit und der Toleranzschwelle positioniert ist. Die maximale Risikotragfähigkeit ist nur für einen kleinen Teil der Risikoindikatoren definiert und entspricht im Regelfall dem entsprechenden aufsichtlichen Limit.

Bei Überschreitungen von RAF-Vorgaben kommen definierte Prozesse und Eskalationsverfahren zur Anwendung.

Zum 31.12.2023 wird die Toleranzschwelle aller RAF-Indikatoren eingehalten. Auch die für den Sanierungsplan relevanten Indikatoren werden im RAF geführt.

Bezogen auf die für den Sanierungsplan relevantesten Indikatoren wurde eine Sanierungsschwelle (Recovery Trigger) definiert, welche zwischen der Toleranz- und der Risikotragfähigkeitsschwelle des jeweiligen Indikators liegt. Bei Erreichen der Sanierungsplanschwelle greifen die in der internen Richtlinie zum Sanierungsplan definierten Eskalationsmechanismen. Die Frühwarnschwellen der Indikatoren zum Sanierungsplan entsprechen der Toleranzschwelle des RAF.

g) Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a), d) CRR)

Die Bank setzt in bescheidenem Umfang Finanzderivate (Interest Rate Swap) zur Absicherung von Zinsrisiken aus dem Kreditgeschäft ein.

Der Raiffeisenkasse Untervinschgau hat für jedes relevante Risiko spezifische Regelungen festgelegt. Die Techniken zur Kreditrisikominderung sind in den internen Vorschriften der Bank definiert. In diesem Zusammenhang setzt die Raiffeisenkasse vor allem auf aufsichtlich anerkannte Realsicherheiten auf Immobilien und auf persönliche Sicherheiten (auch in Form von Rückbürgschaften).

Für die Ermittlung des Risikokapitals unter Stressbedingungen im Rahmen des ICAAP-Verfahrens werden die Ergebnisse der zugrunde liegenden Stress-Tests berücksichtigt.

Folgende Risiken werden unter Säule I einem Stresstest unterzogen:

- Kreditrisiko, unter Anwendung eines statistischen Satellitenmodells; der Stresstest beruht auf Szenarien der Banca d'Italia, der EBA und der Österreichischen Nationalbank;
- Kreditspreadrisiko, unter Anwendung des Modells und der Schocks gemäß letztem, verfügbaren EBA-Stresstest (auf die Staatsanleihen und – sofern vorhanden – Banken- und Unternehmensanleihen, ausgenommen auf die zum fortgeführten Einstandspreis bewerteten Finanztitel);
- Operationelles Risiko, unter Anwendung des von der EBA definierten Fallback-Solution-Ansatzes, bei Anwendung eines Scaling Factors von 6 %.



Die Bank führt vierteljährliche Stresstests zum Liquiditätsrisiko durch. Unter adversen Bedingungen ermittelt werden die LCR, die NSFR und – im Rahmen dezidierter ökonomischer Stresstests – weitere Liquiditätskennzahlen der Bank (z.B. Überlebensperiode, kumulierte Nettoliquiditätsposition zu den Aktiva der Bank, Kredite-Einlagen-Verhältnis und strukturelle Gap Ratios). Einmal im Jahr – im Zuge des ILAAP – werden auch zukunftsbezogene Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durchgeführten Stresstests fließen in die Risikosteuerung bzw. in die Planung ein und kommen zudem für die Kalibrierung der RAF-Vorgaben zum Einsatz.

Neben den operativen Anwendungen zur Liquiditätssteuerung setzt die Bank die ALM-Software „ERMAS“ von Prometeia zu allen ALM-relevanten Aspekten der Liquiditätssteuerung und -überwachung ein. Dieses Instrument berechnet zum kurzfristigen Liquiditätsrisiko täglich die LCR, die operative Maturity Ladder und verschiedene, auf die Maturity Ladder aufsetzende Liquiditätskennzahlen (z.B. die kumulierte Nettoliquiditätsquote zu den Aktiva der Bank auf 1 und 3 Monate, die tägliche Counterbalancing Capacity u.a.m.). Zum strukturellen Liquiditätsrisiko stehen eine zumindest wöchentlich berechnete NSFR sowie eine tägliche strukturelle Maturity Ladder unter Berücksichtigung des Bodensatzmodells auf die Sichtposten zur Verfügung. Auf die strukturelle Maturity Ladder aufbauend werden verschiedene Kennzahlen berechnet, wie etwa die Gap Ratios auf 1, 2, 3 und 5 Jahren.

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im Funding Plan der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

Außerdem werden Stresstests auf weitere Risiken der Säule II durchgeführt:

- Stresstest zum adressenbezogenen Konzentrationsrisiko, wobei das entsprechende vereinfachte Modell der Banca d'Italia zur Anwendung kommt und die Stressfaktoren in einer Erhöhung der Kreditausnutzung von Unternehmenspositionen sowie in einer Erhöhung der Ausfallraten (PDs) im Kreditportfolio bestehen.
- Stresstest auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, unter Anwendung eines einfachen, von der Banca d'Italia definierten Duration-Gap-Modells zur Messung der Veränderung des wirtschaftlichen Werts (Economic Value). Im Stress-Szenario kommen – inklusive des aufsichtlichen Standardschocks von +/- 200 bp - die sechs von der EBA definierten Stress-Szenarien zur Anwendung. Zusätzlich kommt im Stresstest zum ICAAP eine Reduzierung des Nettozinsertrags aufgrund eines mäßigen Zinsschocks bei Anwendung eines vereinfachten Repricing-Gap-Modells zur Anwendung.

In den zukunftsbezogenen Basis- und Stress-Szenarien werden auch die geschätzten Beträge des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops zu den notleidenden Krediten berücksichtigt.

Bei relevanten strategischen Risiken kann es im Ausnahmefall erforderlich sein, dass die Bank zusätzliches Risikokapital unterlegt. Dies ist zum 31.12.2023 nicht der Fall.



3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art. 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf die Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft.

Firma:	Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft
Anschrift:	Hauptstraße 12, 39025 Naturns, Bozen, Italien
Banknummer:	08157
Steuer- und MwSt. Nr.:	00159550219
Eintrag Handelskammer:	2972
Eintrag Genossenschaftsregister:	A145297, Sektion 1, Kat. CBA

Die Raiffeisenkasse Untervinschgau Genossenschaft hält zum Stichtag keine Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen und wird ihrerseits von keinem anderen Unternehmen kontrolliert.



4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437, 473a CRR)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
	Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	86.224	(h)
	davon: Art des Instruments 1		
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	82.797.526	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-2.562.130	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	3.343.643	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	83.665.263	
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-76.264	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)		(a) minus (d)
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-205.710	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-1.000	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine		



	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	19.205	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-263.769	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	83.401.494	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		(i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut		



	eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Entfällt		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	83.401.494	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoeinrichtungen		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	395.400	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)	395.400	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	83.796.894	
60	Gesamtrisikobetrag	243.743.116	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	34,22%	
62	Kernkapitalquote	34,22%	
63	Gesamtkapitalquote	34,38%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,30%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer		
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer		



EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,30%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	24,08%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt		
70	Entfällt		
71	Entfällt		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.121.123	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74	Entfällt		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	775.214	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		



Tabelle EU IFRS9 – Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen IFRS9

		31.12.2023	31.12.2022
	Verfügbares Kapital (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	83.401.494	75.519.396
2	Hartes Kernkapital (CET1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	83.378.076	74.926.506
2a	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
3	Kernkapital	83.401.494	75.519.396
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	83.378.076	74.926.506
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
5	Gesamtkapital	83.796.894	75.519.396
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	83.773.476	74.926.506
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
	Risikogewichtete Aktiva (Beträge)		
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	243.743.116	268.499.233
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	243.721.382	267.976.315
	Kapitalquoten		
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	34,217%	28,126%
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	34,210%	27,960%
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
11	Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	34,217%	28,126%
12	Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	34,210%	27,960%
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	34,379%	28,126%
14	Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	34,373%	27,960%
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-



	Verschuldungsquote		
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	474.172.444	505.401.864
16	Verschuldungsquote	17,589%	14,942%
17	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	17,585%	14,843%
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-

*Positionen mit dem Zusatz "a" wurden zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen.



5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Qualitativer Teil

a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium in der Raiffeisenkasse ist der Verwaltungsrat als Empfänger der Prüfhandlungen durch die internen Kontrollfunktionen.

Die Raiffeisenkasse hält sich bei der Festlegung der Spannweiten der Vergütung der Mandatare an die vom Koordinierungsrat der Raiffeisenkassen zentral definierten Schwellenwerte.

Der Geltungsbereich der bankinternen Vergütungspolitik erstreckt sich auf die gesamte Raiffeisenkasse. Die beruflichen Tätigkeiten folgender Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien können einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Raiffeisenkasse haben. Dabei handelt es sich um jene Personen und Personengruppen, die als identifizierte Mitarbeiter eingestuft wurden:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates
- die Mitglieder des Vollzugsausschusses, sofern bestellt
- der Direktor, der Vizedirektor und, sofern bestellt, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Risikomanager
- der Compliance- Beauftragte
- der Antigeldwäsche-Beauftragte
- die internen Referenten für die gegebenenfalls ausgelagerten Kontrollfunktionen sowie wesentlichen Funktionen
- der Leiter des Vertriebsbereichs und jener des Innenbereichs
- der/die Verantwortliche für Personal und Vergütungen
- der/die Verantwortliche für die Buchhaltung und Bilanzierung
- der/die interne Verantwortliche für den IT-Bereich

b) Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter

Es wird erhöhte Aufmerksamkeit daraufgelegt, dass das jeweils angewandte Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger bzw. überzogener Risiken aber auch zur Missachtung der legitimen Interessen der Kunden auf faire Behandlung beinhaltet.

Die Vergütungsstruktur ist nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet.

Die Vergütung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich jener, denen besondere Aufgaben übertragen sind und der Mitglieder des Aufsichtsrates besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente zusätzlich zum Ersatz der entstandenen Spesen.

Es gelten allgemeine Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit, Proportionalität, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit. In Anwendung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken, des Landesergänzungsvertrages und etwaiger



Betriebsabkommen, werden die direkt oder indirekt erbrachten Leistungen der Mitarbeiter abgegolten.

Die Entlohnung der Führungskräfte (Dirigenti), der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich grundsätzlich aus einer fixen und einer kollektivvertraglich ergebnisorientierten, variablen Komponente sowie, sofern vorgesehen, aus einer gelegentlichen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige Risikoprofil nicht zu gefährden.

Andere Vergütungsbestandteile, wie jene in Form von Finanzinstrumenten und/oder Aktienoptionen, sind nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsrat ist für die Ausarbeitung und Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie zuständig. Zu diesem Zwecke erarbeitet er einen Vorschlag und unterbreitet diesen der Vollversammlung zur Genehmigung.

Der Verwaltungsrat sorgt dabei dafür, dass die zuständigen Betriebsfunktionen in den Prozess zur Definition der Vergütungs- und Anreizleitlinie in angemessener Weise eingebunden werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das unabhängige Urteilsvermögen jener Funktionen, die auch ex post Kontrollen durchführen müssen, bestehen bleibt.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass sich die Vergütungs- und Anreizleitlinie an die gesetzlichen, reglementarischen und statuarischen Bestimmungen hält, eventuell sowie auch an den Ethik – und Verhaltenskodex.

Die für das Personal zuständige Funktion, erfasst und verarbeitet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verwaltung die Daten und Informationen, die für die Berechnung jener Indikatoren notwendig sind, die für die Ausschüttung etwaiger variabler Bestandteile ausschlaggebend sind (z.B. erzielte Ergebnisse, Deckungsbeiträge und Performance). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages, nimmt die Berechnungen der Ergebnisprämie für die Mitarbeiter vor und sorgt für deren Auszahlung.

Die Zusammensetzung des ESG-Indexes sowie der vorliegende ESG-Dreijahresplan werden bei Bedarf von den zuständigen Funktionen auf eventuell notwendige Anpassungen hin geprüft. Die notwendigen Daten zur Berechnung des ESG-Indexes werden von den zuständigen Bereichen gesammelt und dem für die Verwaltung des Personals zuständigen Funktion zur Verfügung gestellt.

Die involvierten Abteilungen liefern die notwendigen Daten und Informationen, um die effektive Ergebnisprämie zu berechnen. Auch werden Daten vom RIPS für die Berechnung herangezogen. Als Basis dient jedoch immer das Betriebsergebnis.

Die Compliance-Funktion überprüft die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf die Konformität mit den jeweils geltenden Gesetzen, Aufsichtsweisungen und anderen betriebsinternen Dokumenten. Im Besonderen achtet die Compliance darauf, dass das Prämiensystem mit den Zielen der Vergütungs- und Anreizleitlinie, mit dem Statut, dem Ethikkodex oder anderen Wohlverhaltensregeln konform ist, um die Rechts- und Reputationsrisiken einzudämmen. Bei kollektivvertraglich vorgegebenen Prämiensystemen (Premio di Risultato – Valore di Produttività Aziendale) wird deren Rechtskonformität als gegeben betrachtet. Diese Prüfung wird bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie im Falle von Änderungen der Beschlüsse durch die Gesellschaftsorgane wiederholt. Die Compliance berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung und über eventuell festgestellte



Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Risikominderungsmaßnahmen vor.

Das Risikomanagement überprüft unter anderem den Prozess zur Identifizierung der identifizierten Mitarbeiter (Personale più rilevante), überprüft die Übereinstimmung der diesbezüglichen Entscheidungen mit der Risikosteuerung der Raiffeisenkasse und bewertet die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung. Insbesondere überprüft das Risikomanagement auch die Übereinstimmung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit den Standards und den Vorgaben des Risk Appetite Framework (RAF). Das Risikomanagement berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrekturmaßnahmen vor.

Das Internal Audit prüft zumindest jährlich die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der genehmigten Vergütungs- und Anreizleitlinie und den einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsweisungen. Die Ergebnisse und eventuelle Anomalien werden den zuständigen Organen und Funktionen zwecks Ergreifung von allfälligen, für notwendig erachteten Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Das Internal Audit prüft zudem stichprobenweise die internen Konten zur Verwahrung und Verwaltung der Identifizierten Mitarbeiter.

Um den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbunden gegenwärtigen und zukünftigen Risiken umfänglich Rechnung zu tragen und um auch jene Risiken zu berücksichtigen, welche nicht bei der Berechnung der Grundlage einfließen, wird die Auszahlung der bestimmbaren Prämien zusätzlich an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur harten Kernkapitalquote (CET1), der Liquiditätskennzahl LCR sowie dem Cost income Ratio (CIR) – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Das Einhalten der Risikotragfähigkeitsschwelle zu den genannten Indikatoren zum Bilanzstichtag (31.12.) ist somit die primäre Voraussetzung für die Auszahlung an die Mitarbeiter.

Bei Überschreitung der zugeordneten Sanierungsschwellen (Recovery Trigger) sollte die Auszahlung der Prämie an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- das Risikomanagement hat mittels einer spezifischen Risikoanalyse festgestellt, dass keine, die Existenz der Bank bedrohende Situation vorliegt;
- im Maßnahmenplan, welcher bei Überschreitungen der Sanierungsschwelle obligatorisch erstellt, vom Verwaltungsrat beschlossen und der IPS Gen. sowie der Banca d'Italia zu übermitteln ist, wird - unter Anführung der entsprechenden Gründe - festgehalten, dass die Prämie zur Auszahlung gelangen soll.

Bei Erreichung der Recovery Trigger zu den genannten Kennzahlen kann der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen

Damit eine Auszahlung sowohl einer gelegentlichen, wirtschaftlichen Zuwendung variabler Vergütungen als auch von Zahlungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. Austrittsanreize erfolgen kann, müssen diese entsprechend begründet und an folgende Indikatoren geknüpft sein:

- Performance, abzüglich der Risiken, und individuelles Verhalten,
- Performance, abzüglich der Risiken, Bankenvermögen und Bankenliquidität, wobei zum Auszahlungsmoment die Raiffeisenkasse die angemessene Anwendung der



obgenannten Indikatoren überprüft. Dabei gilt in jedem Fall, dass diese im Einklang mit dem Risk Appetite Framework (RAF) der Bank stehen.

Es müssen somit folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit eine Auszahlung überhaupt erfolgen kann. Zudem gelten in jedem Fall die obgenannten Regeln zum „Malus“ und „Claw Back“:

Damit eine solche Auszahlung überhaupt erfolgen kann, bedarf es somit definierter Zugangskriterien und Höhe, wobei wie von den Aufsichtsweisungen (Rundschreiben 285/2013, Erster Teil, Titel IV, Kapitel 2, Sektion I – Überschrift 7) vorgesehen, die genannten Detailregeln für eine ausgewogene Verteilung der variablen Komponente, für eine zeitverzögerte Auszahlung gelten sowie im Zusammenhang mit Pensionszahlungen im Ermessensspielraum der Bank für die identifizierten Mitarbeiter, deren jährliche variable Vergütung 50.000 Euro nicht übersteigt und nicht mehr als ein Drittel der gesamten jährlichen Vergütung ausmacht.

Der Verwaltungsrat hat die Vergütungs- und Anreizleitlinie Anfang des Jahres 2023 überarbeitet, und zwar aufgrund der neuen Vorgaben der Bankenaufsicht. Die Änderungen betreffen etwa die Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütungspolitik innerhalb der Raiffeisenkasse sowie die Berücksichtigung der ESG-Kriterien. Darüber hinaus galt es die sogenannten Identifizierten Mitarbeiter (Personale più Rilevante) erneut zu identifizieren.

Auf die Vergütung selbst hatten diese Änderungen keine Auswirkung.

Die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen wird nicht an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von dieser überwacht wird. Sie erhalten allein die kollektivvertraglich vorgesehene Ergebnisprämie.

Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämien ist ein integriertes Verhalten des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und ein korrekter Umgang gegenüber den Kollegen und den Kunden.

Eventuelle Abfindungszahlungen erfolgen unter Anwendung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen, und spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie den Misserfolg nicht belohnen bzw. dass sie einen finanziellen Anreiz zum vorzeitigen Ausstieg des Mitarbeiters bilden, im Interesse der Bank, sowie in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO.

Abfindungszahlungen, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. des Rücktritts von einer identifizierten Mitarbeiterposition zugestanden werden (sog. Goldene Fallschirme bzw. Golden Parachute), sofern sie nicht in eine der obgenannten Hypothesen fallen (Kündigungsfrist/Wettbewerbsverbot/Restdauer eines Vertrages auf Zeit/ Zahlungen, die in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen, auch aufgrund einer Schadensersatzforderung, jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO) oder gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Bestimmungen berücksichtigen müssen, werden unter Anwendung folgender Kriterien vorgesehen:

- Die Zahlungen überschreiten die Grenze von zwei Bruttomonatsgehältern (zusätzlich des Anteils des Zusatzmonatsgehaltes, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung) multipliziert mit der Anzahl der insgesamt in der Bank geleisteten Dienstjahren (Dienstjahre in Summe auch mehrerer Verträge) nicht.
- Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates diese Summe je nach Sachlage und Risikoeinschätzung bis zur Hälfte zu reduzieren oder bis zum Doppelten zu erhöhen.



Diese Entscheidung ist von der Leistung des betroffenen Mitarbeiters im Laufe seines beruflichen Werdegangs und von den vonseiten der Raiffeisenkasse mit der Zahlung eingegangenen Risiken abhängig.

- Ebenso werden bei derartigen Zugeständnissen Bemessungskriterien herangezogen (festgesetzte Leistungsziele), sowie die für die Auszahlung der obgenannten Zahlungen vorgesehenen Kriterien für „Malus“ und „Claw Back“.

Die Höchstgrenze liegt jedenfalls bei 36 Bruttomonatsgehältern (zusätzlich der Anteile an Zusatzmonatsgehältern, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung). Bei Überschreitung eines Wertes von über 50.000,00 € erfolgt die Zahlung in mindestens 2 Raten, wobei die zweite jedenfalls nicht früher als nach 1 Jahr ab Wirksamkeit der Vertragsauflösung (Austrittsdatum) gezahlt wird.

c) Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken im Vergütungsverfahren - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung

Die Auszahlung einer eventuellen bestimmbaren Prämie an einzelne Mitarbeiter bzw. an die gesamte Mitarbeiterschaft wird an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR), der Liquiditätskennzahl LCR und dem Cost Income Ratio – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Bank definiert sind – geknüpft, um noch besser den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken Rechnung zu tragen.

Für die Berechnung der Ergebnisprämie gelten folgende Einschränkungen zum Schutz der Bank:

- zum einen darf die Ergebnisprämie sowie die eventuelle variable Komponente der Entlohnung, inklusive Sozialabgaben, für alle Mitarbeiter nicht größer als maximal 25 Prozent des fixen Bestandteils der jeweiligen Entlohnung sein;
- zum anderen ist die Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter auf 2,5 Bruttomonatsgehälter beschränkt.

Somit steht ex ante die maximale Höhe der Gesamtergebnisprämie und die maximale mögliche Höhe der individuellen Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter fest. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Kostenklarheit bereits in der Planungsphase. Diese Einschränkungen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass das effektiv erzielte Geschäftsergebnis nur einen beschränkten Einfluss auf die Gesamtergebnisprämie hat und die Mitarbeiter nicht zu risikofreudigem Handeln verleitet werden.

Die Auszahlung der Ergebnisprämie erfolgt einmalig im Folgejahr im auf die Bilanzgenehmigung folgenden Monat. Zudem wird auf eine Auszahlung von Entlohnungs- oder Vergütungsbestandteilen der identifizierten Mitarbeiter in Form von Obligationen oder Aktien verzichtet, da durch die oben genannte Prämienregelung sowohl dem Geschäftsverlauf als auch den eingegangenen Risiken Rechnung getragen wird.

Ebenfalls unter Berufung auf die risikosensitive Prämienregelung der Raiffeisenkasse wird für alle leitenden Angestellten und Angestellten dieselbe Berechnung der Ergebnisprämie angewandt; die Verantwortlichen und Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen werden bei der Berechnung und Auszahlung der Ergebnisprämie gleichbehandelt wie alle anderen leitenden Angestellten und Angestellten.

**d) Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil**

Das Verhältnis zwischen den festen und dem variablen Vergütungsbestandteil beträgt zum 31.12.2023 10,35% (maximal 25%).

e) Art und Weise, in der die Raiffeisenkasse sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur harten Kernkapitalquote (CET1), der Liquiditätskennzahl LCR und dem Cost Income Ratio – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Bank definiert sind – geknüpft. Die Kriterien der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie zwecks Voraussetzungen, Berechnung, Anspruch und Auszahlung an die einzelnen Mitarbeiter entsprechen jenen des angewandten Kollektivvertrages, des Landesergänzungsvertrages und des in Folge definierten betriebsbezogenen Projektes.

Für die Berechnung der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie werden die bewegungsstrategischen Ziele sowie die Zielvorgaben auf betrieblicher Ebene und die individuelle Arbeitsleistung (Bemessung laut Kollektivvertrag) im Bezugszeitraum kombiniert.

Verschiedene Arten an gewährten Instrumenten wie Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen, Optionen und sonstigen Instrumenten kommen bei der Raiffeisenkasse Untervinschgau nicht vor.

f) Art und Weise, wie die Raiffeisenkasse die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht

Die Voraussetzungen zur Auszahlung der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie entsprechen jenen, die von den Sozialpartnern vorab definiert sind, unter Berücksichtigung aller Verhandlungsebenen. Sollte die Raiffeisenkasse Untervinschgau im Bezugsjahr ein negatives Bilanzergebnis aufweisen, wird laut den kollektivvertraglichen Angaben keine Ergebnisprämie ausbezahlt. Für bestimmbare Prämien kann bei Erreichung der Recovery Trigger zu den eigens definierten Kennzahlen der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Sollte die Raiffeisenkasse erst nach erfolgter Auszahlung variabler Vergütungen, mit Ausnahme der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie, Kenntnis über die Verletzung eines integren Verhaltens des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und des korrekten Umgangs gegenüber den Kollegen und den Kunden, sowie gemäß G. 300/70 beanstandbarer und mit einer Suspendierung endender Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten erhalten, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen.



h) Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Geschäftsjahr

Die Beträge verstehen sich als Bruttowerte inklusive eventueller Spesenrückvergütungen und Sitzungsgelder.

Obmann	50.689
Obmann-Stellvertreter	23.140
Mitglied des Verwaltungsrates	7.424
Mitglied des Verwaltungsrates	7.656
Mitglied des Verwaltungsrates	6.960
Direktor	271.693

i) j) Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD für die Raiffeisenkasse

Bei der Raiffeisenkasse Untervinschgau handelt es sich um ein kleines Institut. Die Raiffeisenkasse wendet aus diesem Grund auf das gesamte Vergütungssystem und auf alle Mitarbeiter die Vereinfachungen an, welche ihr als kleine Bank zuerkannt wurden.

Die Bank hat im Jahr 2023 an insgesamt 49 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Bruttovergütungen in Höhe von 3.553.703 € ausbezahlt, davon 3.320.195 € als feste Vergütung und 233.507 € an variabler Vergütung.

Quantitativer Teil

REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	5		1	5
2		Feste Vergütung insgesamt	95.869		256.470	448.562
3		Davon: monetäre Vergütung	95.869		256.470	448.562
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: andere Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7	Variable Vergütung	Davon: sonstige Positionen				
8		(Gilt nicht in der EU)				
9		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	5		1	5
10		Variable Vergütung insgesamt			15.223	32.403
11		Davon: monetäre Vergütung			15.223	32.403
12		Davon: zurückbehalten				
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				



EU-13b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b	Davon: zurückbehalten				
EU-14x	Davon: andere Instrumente				
EU-14y	Davon: zurückbehalten				
15	Davon: sonstige Positionen				
16	Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	95.869		271.693	480.965

6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten (Art. 431 Absatz 3 CRR)

Die Unterzeichneten

- Wolfram Gapp, in seiner Eigenschaft als Obmann
- Dr. Manfred Leimgruber, in seiner Eigenschaft als Direktor

BESCHEINIGEN,

dass die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen gemäß Art. 431 Absatz 3 der EU-Verordnung 876/2019 (sog. CRR2) den förmlichen Leitlinien und dem internen Kontrollsystem der Bank entsprechen.

Naturns, am 07.05.2024

Wolfram Gapp
Obmann

Dr. Manfred Leimgruber
Direktor